

§ 20 Oö. GB 2003

Oö. GB 2003 - Oö. Gemeindebeamten-Beförderungsverordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 20

Dienststufenbeförderung für dienstführende Wachebeamte

(Wachebeamtinnen)

(1) Beförderung in die Dienststufe 2:

Dienstposten: W 2 - Leiter

Dienstbeurteilung: sehr zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 11 1/2

Dienstbeurteilung: zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 12

Dienstbeurteilung: wenig zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 13 1/2 oder bezugsrechtliche Stellung und Wartefrist (in Dienstjahren):

III/10 + 1/2 Jahr und 2 Jahre Wartefrist III/11 und 2 1/2 Jahre Wartefrist III/11 + 1/2 Jahr und 4 Jahre Wartefrist

Dienstposten: andere dienstführende W 2

Dienstbeurteilung: sehr zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 12 1/2

Dienstbeurteilung: zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 13

Dienstbeurteilung: wenig zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 14 1/2 oder bezugsrechtliche Stellung und Wartefrist (in Dienstjahren):

III/10 + 1 Jahr und 2 Jahre Wartefrist III/10 + 11/2 Jahre und 2 1/2 Jahre Wartefrist III/11 + 1 Jahr und 4 Jahre Wartefrist

(2) Beförderung in die Dienststufe 3:

Die Beförderung in die Dienststufe 3 ist nur bei Vorliegen einer mindestens "zufriedenstellenden" Dienstbeurteilung möglich.

Dienstposten: W 2 - Leiter

Dienstbeurteilung: sehr zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 9

Dienstbeurteilung: zufriedenstellend

Wartefrist (in Dienstjahren); diese Frist ist nicht verkürzbar: 10 oder bezugsrechtliche Stellung und Wartefrist (in Dienstjahren):

IV/4 und 2 Jahre Wartefrist IV/4 + 1 Jahr und 3 Jahre Wartefrist

Sollte in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Gründe die Beförderung anderer dienstführender Wachebeamter (Wachebeamtinnen) beabsichtigt sein, sind jeweils um 1/2 Jahr erhöhte Wartefrist- und Besoldungsvoraussetzungen zu erbringen.

In Kraft seit 17.07.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at